



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 21/2006–2007

Inhalt	Seite
24. Bauliche Erweiterung und Anpassung der Arbeits- und Beschäftigungsstätte ARBES in Rothenbrunnen	2267

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

24.

Bauliche Erweiterung und Anpassung der Arbeits- und Beschäftigungsstätte ARBES in Rothenbrunnen

Chur, den 6. März 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für die bauliche Erweiterung und Anpassung der Arbeits- und Beschäftigungsstätte ARBES Rothenbrunnen für erwachsene Menschen mit einer psychischen Behinderung.

I. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die Arbeits- und Beschäftigungsstätte ARBES in Rothenbrunnen (nachfolgend ARBES genannt) der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) wurde 1995 in Betrieb genommen. Zuerst hatte der Grosse Rat einer umfassenden Sanierung des in den Jahren 1973/1974 erstellten Wohn- und Pflegeheims sowie der Schaffung eines neuen Werkgebäudes zugestimmt (vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 7 / 1994–1995, S. 444). Als Folge davon konnte das Heimzentrum mit kleineren, familiären Wohngruppen und entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten geführt werden. Damit wurden die Voraussetzungen für eine zeitgemässe Psychiatrieversorgung geschaffen und die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfügbaren Subventionsauflagen erfüllt. Das Angebot der ARBES umfasste nach der Sanierung bzw. Erweiterung insgesamt 56 Arbeitsplätze und war als Beschäftigungsstätte für die 64 stationären Bewohner des Wohnheimes konzipiert. Nebst leichten Montage-, Textil- und Bastelarbeiten konnte den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern eine erfüllende Beschäftigung in der

Korberei, der Schreinerei oder der Garten- bzw. Parkgruppe angeboten werden.

Bereits nach wenigen Jahren zeigte sich, dass einerseits für sämtliche 64 Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheimes eine Beschäftigungsmöglichkeit notwendig war und andererseits ehemalige – selbständig wohnende – Klienten des Wohnheimes weiterhin einer geschützten Beschäftigung bedurften. Die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen von Menschen mit einer psychischen Behinderung war parallel zur nationalen Entwicklung seit der Gründung der Arbeits- und Beschäftigungsstätte laufend gestiegen. In den letzten Jahren herrschte deshalb bei der ARBES ein Auslastungsgrad von jeweils über 110 %. Dieser Zustand dauert heute noch an. Aufgrund der hohen Belegungsdichte befinden sich derzeit zusätzlich 10 Personen auf der Warteliste.

Seit Inbetriebnahme der ARBES im Jahre 1995 veränderten sich neben der Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen auch die Anforderungen massgeblich. Diese entwickelten sich von der einfachen Beschäftigung der Bewohner hin zur gegenwärtigen Leistungsförderung durch produktive Tätigkeiten, wobei heute wann immer möglich die berufliche Integration angestrebt wird. Die Schaffung heterogener Arbeitsgruppen ermöglicht psychisch leicht, mittel und schwer Behinderten, sich in einem definierten Arbeitsbereich zu integrieren. Die bedarfsgerechte Arbeitsplatzgestaltung und die merkliche Veränderung der Tätigkeitsfelder erfordern die Erweiterung der bestehenden Infrastrukturen. Der Raumbedarf dieser geschützten Werkstätten stützt sich dabei auf das heutige Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung des BSV, welches für einen beitragsberechtigten Arbeitsplatz ein Raumangebot von mindestens 14–18 m² vorschreibt.

Die hohe Auslastung sowie die beschriebene Änderung des Leistungsangebotes haben bei der ARBES zu grossen räumlichen Engpässen geführt. Bereits im Jahre 2002 musste deshalb eine Erweiterung der Infrastrukturen geplant werden. Aufgrund des vom Grosse Rat in der Junisession 2003 beschlossenen Massnahmenpaketes zur Sanierung des Kantonshaushaltes wurde die bauliche Erweiterung vorderhand zurückgestellt (Massnahme A50, Botschaft Heft Nr. 2 / 2003–2004, S. 73). Die weiterhin steigende Nachfrage nach Arbeitsplätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung hat die PDGR in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt in der Folge veranlasst, am Projekt festzuhalten. Der aktuelle Nachholbedarf umfasst die Erfüllung der Anforderungen des BSV an Bauten der Invalidenversicherung, die Aufhebung der Bauprovisorien und die Anpassung der Infrastrukturen an die heutigen Arbeitsprozesse. Die Erweiterung ihrerseits führt zu einer Erhöhung des Platzangebotes von 56 Arbeitsplätzen auf neu 68, womit zusätzlich für rund 15 Menschen mit einer psychischen Behinderung eine geregelte Tagesstruktur geschaffen wird.

Der konkrete Bedarf an einer Erweiterung und Anpassung der heutigen Infrastrukturen lässt sich somit wie folgt begründen:

Nachholbedarf

- Zusammenlegung und Anpassung der Arbeitsbereiche als Folge der neuen Beschäftigungsangebote und der Erhöhung der Arbeitsplatzanzahl seit 1996
- Bereitstellung der nach Aufhebung der Baucontainer-Provisorien benötigten Ersatzräumlichkeiten
- Zwingende bauliche Massnahmen zur Erfüllung des Richtraumprogrammes für Bauten im Behindertenbereich

Erweiterungsbedarf

- Eine während mehrerer Jahre anhaltende Auslastung von über 110 %
- Eine ausgewiesene Bedarfszunahme nach geschützten Arbeitsplätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung
- Eine erhöhte Nachfrage nach ambulanten geschützten Arbeitsplätzen für externe Klienten, welche nur eine betreute Arbeitsstruktur benötigen
- Das Erfordernis vermehrter Eigenproduktionen zur Sicherung der Arbeitsauslastung

Das BSV hat mit Entscheid vom 28. Juli 2004 die durch das kantonale Sozialamt eingereichte Projektanmeldung (Projektphase I) zur Erweiterung und Anpassung der ARBES in Rothenbrunnen auf 68 Arbeitsplätze genehmigt. Am 13. Oktober 2005 hiess auch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement im Rahmen der Prüfphase I gestützt auf die Bedarfsabklärungen das allgemeine Konzept und das Rahmenprogramm der PDGR für den Erweiterungsbau der ARBES gut. Mit Beschluss vom 9. Mai 2006, Prot. Nr. 534, stellte die Regierung fest, dass ihre vorgeschlagene und vom Grossen Rat beschlossene Sparmassnahme A50 des Massnahmenpaketes zur Sanierung des Kantonshaushaltes durch finanziell mindestens gleichwertige Ersatzmassnahmen umgesetzt worden war und somit aufgehoben werden konnte. Die PDGR und das kantonale Hochbauamt (HBA) wurden deshalb beauftragt, die Planungsarbeiten (Projektphase II) für die Erweiterung der ARBES an die Hand zu nehmen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass nach Vorliegen des Vorprojektes dem Grossen Rat für die Projektgenehmigung und die Bereitstellung der Kreditmittel eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten sei.

2. Projektanpassung

Gegenüber der Projektgrobplanung im Jahre 2003 (Phase I) mussten in der Detailplanung (Phase II) nach der Vorprüfung durch das BSV verschie-

dene Anpassungen am Bau und an der betriebsnotwendigen Ausstattung sowie am Betriebskonzept vorgenommen werden. Diese Auflagen haben gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt zu einer Erhöhung der Baukosten um rund CHF 800'000.– auf CHF 2.6 Mio. geführt. Folgende Gründe sind für diese Kostenentwicklung verantwortlich:

Standort Neubau Werkstätte

Der ursprünglich vorgesehene Standort des neuen Werkgebäudes zwischen dem Wohnheim und dem bestehendem Werkgebäude wurde durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als nicht geeignet beurteilt. Mangels anderer, genügend grosser Freiflächen auf dem kantonseigenen Grundstück der ARBES musste mit der Gemeinde Rothenbrunnen nach einem andern Standort für das neue Werkgebäude gesucht werden. Neu soll nun die geplante Werkstätte direkt hinter dem bestehenden Werkgebäude zu liegen kommen, was einen Landabtausch mit der Gemeinde sowie eine Strassenkorrektur nach sich zieht, dafür aber den Betriebsablauf wesentlich vereinfacht.

Zentralisierung Lagerräumlichkeiten

Bis anhin diene das kantonseigene Stallgebäude der Liegenschaft Caviezel im Dorfzentrum dem Schreinereibetrieb und der Gärtnerei zur Einlagerung von Holz, Dünger, Erde, Maschinen und Geräten. Der Stall umfasst drei Geschosse mit einer Lagerfläche von rund 440 m², welche heute von der ARBES vollständig genutzt werden. Eine in der Zwischenzeit durchgeführte Überprüfung der Statik hat gezeigt, dass mehrere Böden des Stallgebäudes abgestützt oder ausgewechselt werden müssten und zudem das Dach umfassend zu sanieren wäre. Hinzu kommt, dass das dreigeschossige Ökonomiegebäude ohne durchgehende Treppenverbindung für die Einlagerung von schweren und sperrigen Gegenständen ungeeignet ist und zudem für Menschen mit einer psychischen Behinderung auch ein Sicherheitsrisiko darstellt. Das HBA hat sich aufgrund dieser Ausgangslage gegen eine Sanierung des Stallgebäudes ausgesprochen und empfohlen, im Rahmen des vorliegenden Botschaftsprojektes neue und zentrale Lagermöglichkeiten auf dem Hauptareal zu realisieren.

Die erheblichen Betriebsvorteile, die durch den neu gewählten Standort der Werkstätte sowie die Neuordnung der Lagerräumlichkeiten entstehen, wiegen nach Ansicht der Regierung den damit verbundenen Anstieg der Baukosten im Vergleich zum ursprünglichen Projekt vollumfänglich auf.

3. Betriebskonzept

Auftrag und Zielgruppe

Die ARBES bietet Menschen mit einer psychischen Behinderung geschützte Arbeits- und Beschäftigungsplätze an. Sie sollen gemäss ihren selbst gewählten Zielen sowie den individuellen Fähigkeiten im Arbeitsbereich durch speziell ausgebildetes Fachpersonal in kleinen Arbeitsgruppen unterstützt und gefördert werden. Angestrebt wird ein der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechender Arbeitserfolg, im besten Fall kann eine Eingliederung ins gesellschaftliche sowie ins berufliche Leben erreicht werden. Der Qualitätssicherung und -entwicklung dienen die ISO Norm 9001:2000 sowie die spezifischen Anforderungen des BSV.

Angebote und Anzahl Plätze

Die ARBES bietet Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für betreuungsintensive und weniger betreuungsintensive Menschen mit einer psychischen Behinderung an. Das Heimzentrum kann mit der Realisierung des Projektes 68 geschützte Arbeitsplätze in den Arbeitsbereichen Steinbearbeitung, Schreinerei/Werken, Gärtnerei/Parkgruppe und Serienfertigung mit Druckerei bereitstellen. Dabei werden auch teilzeitliche Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Die Beschäftigungsbereiche Schreinerei und Druckerei werden um insgesamt zwölf Arbeitsplätze erweitert. Der Steinbearbeitungsbereich wurde anstelle der Korberei aus eigener Initiative zur Sicherung der Arbeitsauslastung aufgebaut und bietet derzeit zwölf geschützte Arbeitsplätze mit einem breiten Arbeitsangebot. Unter anderem wird dort das Bündner «Steinmannli-Spiel» hergestellt.

Das Angebot der ARBES stützt sich auf die von Bund und Kanton bewilligte Bedarfsplanung und steht sowohl den Bewohnern der Heimzentren der PDGR als auch externen IV-Bezügerinnen und Bezüger mit einer psychischen Behinderung zur Verfügung. Gemäss Art. 2 des im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erlassenen Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; BBl 2006, S. 8341) hat der Kanton über ein bedarfsgerechtes Angebot an geschützten Arbeitsplätzen zu verfügen. Steht im Wohnsitzkanton einer invaliden Person kein ihren Bedürfnissen entsprechender Platz in einer anerkannten Institution zur Verfügung, so ist der Kanton verpflichtet, Betriebsbeiträge auch an ausserkantonale Institutionen zu leisten.

II. Bauliches Erweiterungsprojekt

1. Projektplanung

Das bestehende Werkgebäude, das Gewächshaus und die Nebenanlagen wurden 1995/1996 erstellt. Die Anlage hat sich in ihrer Grundkonzeption äusserst gut bewährt. Die grosse Akzeptanz der heutigen Anlage sowie wirtschaftliche Überlegungen führten zum vorliegenden Konzept. Dieses sieht die Erstellung eines neuen, gleichartigen Werkstattgebäudes vor.

Die Gemeinde Rothenbrunnen hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 dem für das Projekt notwendigen Landabtausch zwischen der Gemeinde und dem Kanton zugestimmt. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist eingeleitet und wird von der Gemeindebehörde unterstützt.

2. Raumprogramm

Das der Planung zugrunde liegende Raumprogramm entspricht einerseits dem Bedürfnis nach zusätzlichen Werkplätzen und andererseits dem Richtprogramm für Invalidenbauten des BSV. Die Flächenberechnung stützt sich auf das Betriebskonzept je Arbeitsbereich:

Bereich	Arbeitsplätze (Soll)	m ² / Richtgrössen BBL	Arbeitsfläche total m ² (Soll)	Gesamtprojekt m ²	Bestehende Arbeitsfläche in m ² (Ist)	Bot-schaftsprojekt m ²
Steinbearbeitung	12	18–23	216–276	240	240	–
Schreinerei / Werken	16	18–23	288–368	422	338	84
Gärtnerei / Parkgruppe	13	18–23	234–299	223	74	149
Serienfertigung / Druckerei	27	14–18	378–486	448	–	448
Total	68	–	1'116–1'429	1'333	652	681

Nebst kleineren infrastrukturellen Anpassungen im bestehenden Werkgebäude sind folgende räumliche Ergänzungen der Anlage vorgesehen:

Neues Werkgebäude

Arbeitsraum Papierverarbeitung		128 m ²
Arbeitsraum Papierverarbeitung		64 m ²
Maschinenraum Druckerei		57 m ²
2 Arbeitsräume Montagen	je	64 m ²
Lager		50 m ²
Büro Gruppenleiter		13 m ²
Arbeitsraum Warenannahme		8 m ²

Gärtnergebäude

Arbeitsraum		92 m ²
Aussenbereich/Lager		57 m ²

Lager

Holzlager		84 m ²
-----------	--	-------------------

Total

681 m²

3. Erläuterungen zum vorliegenden Projekt

Das Bauvorhaben bezweckt die bauliche und infrastrukturelle Erweiterung und Anpassung der ARBES aufgrund der zusätzlich benötigten Arbeitsplätze. Es löst zudem die heute unbefriedigende Lagerraumsituation und erfüllt insgesamt die durch das BSV an die Beitragsberechtigung geknüpften Auflagen. Im Einzelnen handelt es sich um den Neubau eines zusätzlichen Werkgebäudes, den Anbau eines Holzlagers an das bestehende Werkgebäude, den Anbau an den Unterstand auf dem Vorplatz sowie um ein neues Gärtnergebäude. Durch diese Neu-, Um- und Anbauten wird das Raumprogramm um 681 m² erweitert. Das vorliegende Projekt nimmt dabei Rücksicht auf die bestehenden Strukturen und ergänzt bzw. erweitert diese massvoll. Durch den Landabtausch mit der Gemeinde Rothenbrunnen entsteht ein Gesamtareal, auf dem der heutige Raumbedarf optimal realisiert werden kann und das zugleich für künftige Entwicklungen genügende Baulandreserven bietet.

Beim neuen Werkgebäude handelt es sich analog zum bestehenden um einen integralen Holzbau, ausgeführt in energetisch optimierter Elementbauweise. Ein funktionales Holzlager wird stirnseitig an das bestehende Werkgebäude angebaut und direkt mit der Schreinerei verbunden. Die Aus-

senhülle des Anbaus ist als ungedämmter Wetterschutz konzipiert und wird bewusst schlicht gehalten. Im Inneren wird das Werkgebäude durch das Verschieben von Trennwänden den veränderten Bedürfnissen angepasst. Das statische Konzept lässt solche Eingriffe ohne grossen Aufwand zu. Das neue Gärtnergebäude neben dem Gewächshaus gestaltet sich als übliche Stahlkonstruktion mit isolierten Fassadenelementen. Durch einen kurzen Verbindungsgang werden die beiden Gebäude miteinander verbunden. Der dadurch neu geschaffene Arbeitsraum erlaubt es, dass in der Gärtnerei witterungsunabhängig gearbeitet werden kann. Weiter wird der ehemals für die Unterbringung der Fahrzeuge konzipierte Unterstand zwischen Wohnheim und Werkgebäude mit einer einfachen Stahlkonstruktion in der Längsachse um zwei Elemente erweitert und zu offenen Lagerräumen für die Gärtnerei und für die Steinbearbeitung umfunktioniert.

III. Kostenberechnung / Finanzierung

1. Anlagekosten

Grundlage für die Kostenberechnung bildet das Botschaftsprojekt im Massstab 1:100 sowie die Erfahrungswerte der bestehenden Anlage. Auf der Kostenbasis vom 1. April 2006 ist mit Anlagekosten von CHF 2.6 Mio. zu rechnen.

BKP	Hauptgruppe	Neues Werkgebäude	Gärtnergebäude	Schreinerei / Holzlager	Unterstand Lagerräume	Total
1	Vorbereitungsarbeiten	30'000	10'000	3'000	2'000	45'000
2	Gebäudekosten	1'400'000	290'000	170'000	40'000	1'900'000
3	Betriebseinrichtung	46'000	–	25'000	3'000	74'000
4	Umgebung	220'000	12'000	6'000	3'000	241'000
5	Baunebenkosten	80'000	17'000	10'000	3'000	110'000
6	Reserve	70'000	15'000	5'000	–	90'000
9	Ausstattung	20'000	10'000	–	–	30'000
	Total	1'866'000	354'000	219'000	51'000	2'490'000
	Strassenkorrektio	110'000	–	–	–	110'000
	Total	1'976'000	354'000	219'000	51'000	2'600'000

2. Finanzierung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen durch das BSV finden sich in Art. 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Gemäss Art. 73 Abs. 4 IVG werden Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Werkstätten für die Dauerbeschäftigung von Invaliden und von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden unter der Voraussetzung gewährt, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf nachweist.

In der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen sowie Höchstgrenzen der Beiträge festgelegt (vgl. Art. 99 ff. IVV). Darüber hinaus regelt das BSV gemäss Art. 75 IVG die Art der Berechnung der Beiträge sowie die Details der Anspruchsvoraussetzungen in Verwaltungsweisungen (Kreisschreiben und Richtlinien).

Gestützt auf Art. 100 IVV sowie auf das Kreisschreiben des BSV vom 1. April 2005 über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen wird sich der Bund mit einem Drittel an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Auf Anfrage der Regierung hat das BSV mit Schreiben vom 13. Februar 2007 die Ausrichtung eines entsprechenden Baubeitrages in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung kann jedoch erst mit der Genehmigung des eingereichten Bauprojektes erfolgen. Gemäss den vorerwähnten Bestimmungen sowie den Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes darf mit einem Baubeitrag von rund CHF 750'000.– gerechnet werden. Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Anlagekosten von rund CHF 1.85 Mio. gehen zu Lasten des Kantons Graubünden, wovon CHF 1.3 Mio. mittels aufzulösender Rückstellungen der PDGR abgedeckt werden können.

Zeitliche Dringlichkeit der Realisierung des Bauprojektes

Art. 20 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Fi-LaG; SR 613.2) sieht für die Subventionierung von Vorhaben im Hinblick auf die Einführung der NFA eine Übergangsregelung vor. Ausgehend von dieser Bestimmung ist für die Auslösung von Bundesbeiträgen für den geplanten Erweiterungsbau Voraussetzung, dass die definitive Beitragszusicherung des Bundes vor dem 1. Januar 2008 erfolgt. Die Beitragszusicherung vor dem 1. Januar 2008 setzt voraus, dass das Beitragsgesuch vom Bund im Jahre 2007 innerhalb des sogenannten «Courant-normal» behandelt werden kann. Gemäss Ziffer 6.5 des bereits zitierten Kreisschreibens benötigt das BSV eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Monaten für das definitive Projekt. Entsprechend liegt eine hohe zeitliche Dringlichkeit für die Genehmigung des vorliegenden Botschaftsprojektes vor.

IV. Kreditgewährung

1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe zwischen einer Million und zehn Millionen Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall sind gemäss Art. 24 Abs. 2 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) die Bruttokosten von CHF 2.6 Mio. massgebend, da die Bundesbeiträge in der Höhe von rund einem Drittel der anrechenbaren Kosten zwar in Aussicht gestellt wurden, aber noch nicht rechtskräftig zugesichert sind. Zuständig für die Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites ist der Grosse Rat. Ihm ist der entsprechende Kredit gestützt auf Art. 23 Abs. 1 FHG im Rahmen einer separaten Botschaft zu unterbreiten. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates ist zudem dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

2. Berücksichtigung der Teuerung

Gemäss Art. 24 Abs. 6 FHG erhöht oder vermindert sich ein Verpflichtungskredit im Ausmass der Indexveränderung, falls dieser eine Preisstandsklausel enthält. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (FHV; BR 710.110) bestimmt ferner, dass bei Verpflichtungskrediten die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergabe aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex erfolgt. Seit Oktober 1998 wird der Schweizerische Baupreisindex vom Bundesamt für Statistik (Indexstand Oktober 1998 = 100) halbjährlich per April und Oktober berechnet und publiziert.

Die Entwicklung der Baukostenpreise ist ungewiss. Wie in anderen ähnlichen Fällen ist es deshalb auch beim vorliegenden Bauprojekt notwendig, bei der Kreditgewährung die Baupreisindexklausel einzufügen. Die vorliegende Kostenermittlung basiert auf dem Indexstand von 112.1 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex, ganze Schweiz, Sparte: «Hochbau», am 1. April 2006.

3. Kreditbereitstellung

Mit der Bauausführung soll im September 2007 nach Ablauf der Referendumsfrist begonnen werden. Der Bezug ist auf Sommer 2008 geplant.

Zur Projektrealisierung sind folgende Bruttobeträge bereitzustellen:

2007	CHF 1'600'000.–
2008	<u>CHF 1'000'000.–</u>
Total Bruttokosten	CHF 2'600'000.–

Dem benötigten Bruttobetrag für das Jahr 2007 von CHF 1.6 Mio. stehen rund CHF 1.3 Mio. aufzulösende Rückstellungen der PDGR gegenüber, was den Kantonsbeitrag an die PDGR und die Staatsrechnung 2007 im gleichen Umfang entlasten wird. Im Weiteren kann der Kanton mit einem Baubeitrag des Bundes in der Höhe von rund CHF 750'000.– rechnen, welcher zweckgebunden zu verwenden ist und folglich den Baukostenanteil des Kantons im selben Masse reduzieren wird.

Im Budget 2007 ist bereits ein Kredit von CHF 1.6 Mio. enthalten (Konto 6100.503330 PDGR, Wohnheim Rothenbrunnen. Erweiterung Arbeits- und Beschäftigungsstätte; ARBES). Dieser unterliegt der Sperrklausel gemäss Art. 18 Abs. 2 FHG. Die Kreditsperre wird nach Ablauf der Referendumsfrist (voraussichtlich Mitte September 2007) hinfällig.

V. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit dem beschriebenen Erweiterungsbau und den infrastrukturellen Anpassungen kann die ARBES ihre Betreuungsaufgaben in bedürfnisgerechten Arbeitsstätten wahrnehmen. Das Botschaftsprojekt schafft Arbeitsplätze, die es erlauben im geschützten Rahmen eigene Produkte herzustellen und in Nischen auf Bestellung tätig zu werden. Das multifunktionelle bauliche Konzept ist zukunftsorientiert und lässt auch eine spätere Erweiterung zu. Das für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen vorausgesetzte Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung des BSV wird überdies eingehalten.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt für die bauliche Erweiterung und Anpassung der Arbeits- und Beschäftigungsstätte ARBES in Rothenbrunnen wird genehmigt.
2. Für die Realisierung dieses Bauvorhabens wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 2.6 Mio. (Kostenstand April 2006) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend. Die PDGR haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Bauvorhabens zu beteiligen.

3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche, wirtschaftliche oder architektonische Gründe es erfordern. Der Verpflichtungskredit darf dadurch nicht überschritten werden.
4. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

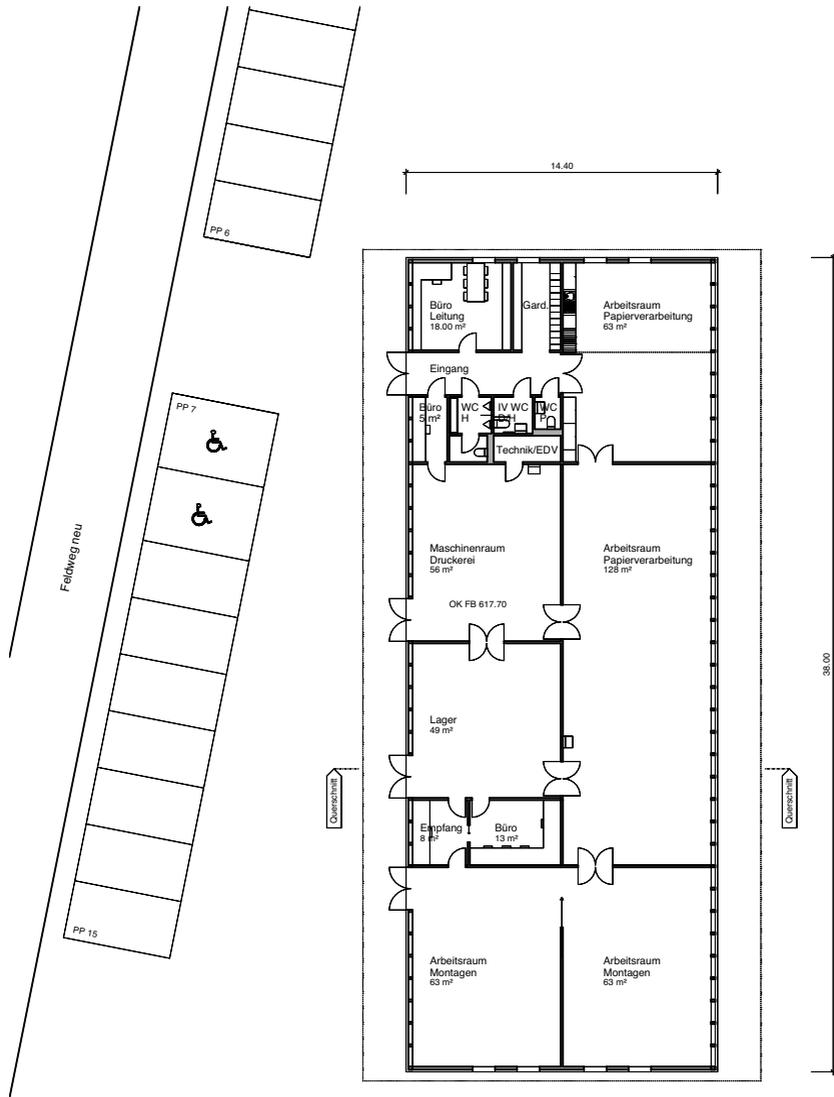
VI. Anhänge

1. Terminprogramm

Vorgang name	2007										2008									
	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	
Grossratsbeschluss			◆																	
Finanzreferendum																				
Baubeginn																				
Rohbau																				
Ausbau																				
Umgebung																				
Inbetriebnahme																				

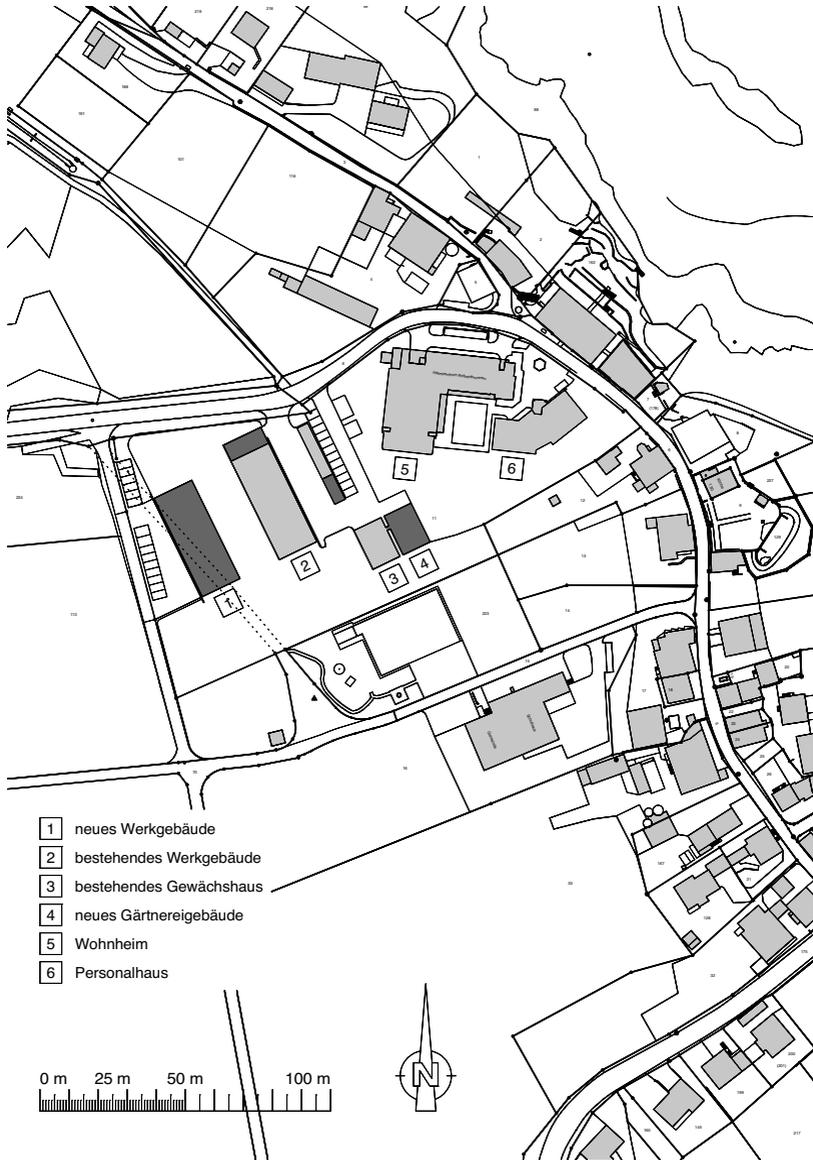
2. Pläne Botschaftsprojekt

Grundrissplan 1:300

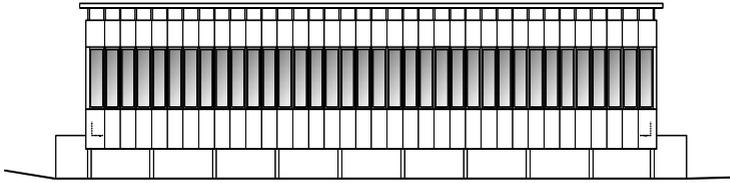


Neubau Werkgebäude

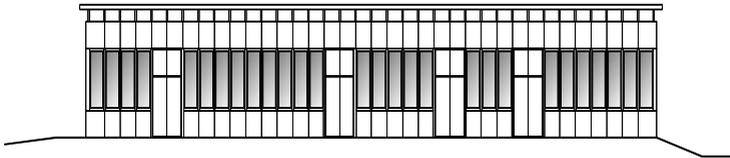
Situationsplan 1:2000



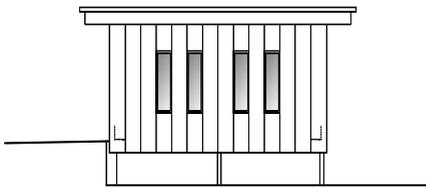
Fassadenpläne 1:300



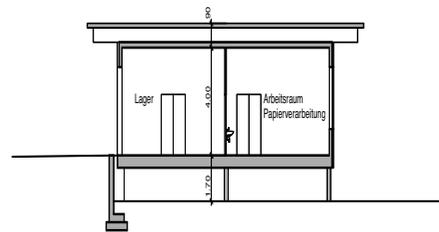
Ostfassade Neubau Werkgebäude



Westfassade Neubau Werkgebäude



Südfassade Neubau Werkgebäude



Querschnitt Neubau Werkgebäude